

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XL. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 18. Dezember 1912.

Nr. 58.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Tabakzollordnung Seite 867

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1912 beschlossen:

1. Die anliegende Tabakzollordnung tritt am 1. März 1913 in Kraft. Gleichzeitig treten die derzeit geltende Tabakzollordnung sowie die Bestimmungen für den Tabakprobenverkehr (Bundesratsbeschlüsse vom 5. Juli und vom 26. September 1888) außer Kraft.
2. Sind von Durchschnittskäufern, über die die Zollbehörde eine Schätzung noch nicht vorzulegen ist, bereits vor dem 1. März 1913 Teile unverzollt weiter verkauft worden, so sind die nach § 18 Abs. 1 der Tabakzollordnung erforderlichen Schätzungen mit den dort bezeichneten Rechnungen spätestens am 28. Februar 1913 der Konsulatsbehörde oder dem Prüfungsamte für Tabakbewertung in Bremen zur Bescheinigung vorzulegen. Kleinmengenverkäufer haben die nach § 18 Abs. 6 erforderliche Schätzung hinsichtlich der unter der Herrschaft der bisherigen Tabakzollordnung abgeschlossenen Durchschnittskäufe nachträglich aufzustellen und spätestens bis zum 28. Februar 1913 der Konsulatsbehörde oder dem Tabakprüfungsamte zur Bescheinigung vorzulegen.

Berlin, den 14. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.